



## Unterlage zur Sitzung im öffentlichen Teil

Gremium	am	TOP
Bezirksvertretung 1 (Innenstadt)	01.07.2010	

Anlass:

Mitteilung der Verwaltung

Beantwortung von  
Anfragen aus früheren  
Sitzungen

Beantwortung einer  
Anfrage nach § 4 der Ge-  
schäftsordnung

Stellungnahme zu ei-  
nem Antrag nach § 3  
der Geschäftsordnung

**Beantwortung der Anfrage von Frau Dr. Reimers aus der Sitzung der  
Bezirksvertretung Innenstadt vom 29.04.2010 betr. Neuer Parkplatz im  
inneren Grüngürtel Luxemburger Wall - TOP 4.1.1 - AN/0496/2010**

**Text der Anfrage:**

Frau Dr. Reimers verwundert es sehr, dass die Verwaltung ein Grundstück als Baugrundstück einstuft, obwohl es laut Bebauungsplan als Grünfläche festgelegt ist. Sie fragt, ob dann nicht der Bebauungsplan entsprechend geändert werden müsste.

**Stellungnahme der Verwaltung:**

Für den Bereich, in dem die Parkplätze der Universität Köln angelegt worden sind, besteht der Bebauungsplan Nr. 65439/04, der seit dem 07.01.1966 rechtsverbindlich ist. Es handelt sich um einen so genannten "einfachen Bebauungsplan" mit der Ausweisung "öffentliche Grünfläche". Das bedeutet, dass in diesem Bebauungsplan nicht alle Festsetzungen vorgenommen wurden, die ihn zu einem so genannten "qualifizierten Bebauungsplan" machen. Es fehlen beispielsweise Festsetzungen über die Art und das Maß der baulichen Nutzung, über überbaubare Grundstücksflächen und über Baugrenzen.

Gemäß Baugesetzbuch, § 30 Absatz 3, Zulässigkeit von Vorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, heißt es

"Im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, der die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt (einfacher Bebauungsplan), richtet sich die Zulässigkeit von Vorhaben im Übrigen nach § 34 oder § 35."

Daher wurde das Vorhaben "Bau der Parkplätze am Luxemburger Wall/Ecke Luxemburger Straße" nach § 34 Baugesetzbuch beurteilt und genehmigt. § 34 regelt die Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile.